

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 34 (1987)
Heft: 3

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnungen sind verbindlich

Die Pflicht zum Schutzraumbau

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Die Erstellung von Gebäuden, die beruflichen Tätigkeiten dienen, zieht unabhängig von der Konstruktionsweise grundsätzlich die Pflicht zum Schutzraumbau nach sich. Letztere hängt davon ab, ob normalerweise unterhalb des Erdgeschosses Räumlichkeiten errichtet werden können. In der Regel kommen in Bauten für berufliche Tätigkeiten zwei Schutzplätze für drei Arbeitsplätze in Frage.

Der Erbauer einer mechanischen Werkstatt im Waadtland, die ein einziges Stockwerk von 316 m² Fläche umfassen und vom Erbauer für sich allein benützt werden sollte, sah als Baumaterial vorfabrizierte Elemente vor, die auf einer Metallstruktur montiert werden. Er beantragte vergeblich den Dispens vom Schutzraumbau ohne Ersatzbeitragspflicht. Letztere dient dem Bau öffentlicher Schutzräume anstelle der Schutzbauten dispensierter Privater. Der Kanton erteilte hier dem Bauherrn bloss den Baudispens.

Der Bauherr hatte die Frage mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde bis vor die II. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes getragen. Nach dem Schutzbautengesetz (Artikel 2, Absatz 1) haben die Hauseigentümer in allen üblicherweise mit Kellergeschoss versehenen Neubauten Schutzräume zu erstellen. In der bundesrätlichen Botschaft zu diesem Gesetz wird der Begriff des Kellergeschosses sehr weit umschrieben, damit möglichst überall, wo normalerweise unterhalb des Erdgeschosses Räume plaziert werden können, Schutzbauten entstehen. Auch der Begriff dieses Normalfalles ist bei der Vorbereitung des Gesetzes sehr weit gefasst worden. Die im Zivilschutzgesetz (Art. 18 und 23) für gewisse Fälle vorgesehenen Betriebsschutzorganisationen bedürfen solcher Schutzräume. Nach Artikel 20 der Zivilschutzverordnung haben diese Organisationen ja auch die Bezugsbereitschaft und den Aufenthalt in den Schutzräumen zu besorgen. Die Schutzraumerstellungspflicht betrifft infolgedessen auch betriebliche Neubauten, wobei weniger die Bauweise als die Zweckbestimmung zurzeit der Erstellung massgebend ist. Die schwache Belegung des Gebäudes ändert daran nichts. So müsste ein Einfamilienhaus, in dem nur eine Person wohnt,

das aber zehn Zimmer aufweist, nach dem in Artikel 3, Absatz 1 der Schutzbautenverordnung enthaltenen Schlüssel einen Schutzplatz pro Zimmer, also zehn Schutzplätze, erhalten. Die in Frage stehende Werkstatt war somit, da normalerweise der Unterkellerung zugänglich, der Schutzraumerstellungspflicht unterworfen.

Die Anzahl der zu erstellenden Schutzplätze

Nachdem es sich so ergeben hatte, dass die Erstellungspflicht unmittelbar aus dem Gesetze abzuleiten ist, hatte Art. 3, Abs. 1 der Schutzbautenverordnung, welcher die Anzahl der Schutzplätze betrifft, für die Erstellungspflicht als solche nur noch beispielgebende Bedeutung und den Rang eines Hinweises auf die gesetzliche Baupflicht für Schutzräume. Was hingegen die Bestimmung der Anzahl der Schutzplätze betrifft, so ist diese Verordnung verbindlich. Der Buchstabe von Art. 3, Abs. 1 derselben sieht für Werkstätten und überhaupt für Büros und Verwaltungsgebäude, für industrielle und gewerbliche Betriebe einschliesslich Fabriken zwei Schutzplätze pro drei Arbeitsplätze vor. Dieser Schlüssel war auch auf das Gebäude des Beschwerdeführers anzuwenden.

Nun hatte er aber im kantonalen Verfahren behauptet, er werde in der

Werkstatt allein arbeiten. Dies schien bei einer Oberfläche von 316 m² unwahrscheinlich. Die kantonale Behörde auferlegte ihm also eine Ersatzbeitragspflicht für fünf Schutzplätze. Wie die öffentlichen Gebäude sollen auch die Betriebsbauten ein der maximalen Kapazität entsprechendes Schutzplatzangebot aufweisen, also in diesem Falle nach der möglichen Höchstzahl der Arbeitsplätze beurteilt werden. Diese sind durch eine konkrete Prüfung der Situation zu bestimmen, was anhand aller Umstände zu geschehen hat. Eine solche Untersuchung war hier vom Kanton zugunsten einer Grobeinschätzung unterlassen worden, die keine nähere Begründung erfuhr. Dies veranlasste das Bundesgericht, die Beschwerde im Sinne seiner Erwägungen gutzuheissen und die Sache zu entsprechender Neuurteilung an die kantonale Behörde zurückzuweisen.

Dabei bemerkte das Bundesgericht für den Fall, dass sich erweisen sollte, dass die Werkstatt tatsächlich nur einen Arbeitsplatz aufweist, dies keineswegs zur Befreiung des Beschwerdeführers von jeder finanziellen Verpflichtung führen könnte. Bei Ausnahmen von der an sich bestehenden Schutzraumbaupflicht können die Kantone nach Art. 2, Abs. 3 des Schutzbautengesetzes einen der Einsparung des Hauseigentümers gleichwertigen Beitrag an die Erstellung öffentlicher Zivilschutzbauten erheben. Der Ersatzbeitrag nach Art. 6, Abs. 1 der Schutzbautenverordnung müsste bei bloss einem Arbeitsplatz auf zwei Drittel der mittleren zusätzlichen Kosten pro Schutzplatz, so wie sie vom Kanton nach dieser Vorschrift ermittelt worden sind, angesetzt werden, wenn man bedenkt, dass für drei Arbeitsplätze zwei Schutzplätze nötig wären. Eine vollständige Entlastung des Bauherrn würde in einem solchen Fall weder durch das Gesetz noch durch eine andere Bestimmung gerechtfertigt. (Urteil vom 27. Mai 1986)

Dr.R.B.

NEUKOM 

**Mobilien für
Zivilschutzanlagen
und
Militärunterkünfte**

Beratung - Planung - Ausführung

H. Neukom AG
8340 Hinwil-Hadlikon
Telefon 01/938 01 01